

derung der Justizirrtümer zu Gunsten des Beschuldigten führt uns zu der Forderung, daß möglichst bald auch hier etwas geschehen müsse, um eine bessere Ausbildung der Strafrichter zu gewährleisten¹⁾.

Die gleiche Forderung wurde auch in neuerer Zeit ausgesprochen. So äußerte sich Amtsgerichtsrat Re i t b e r g e r¹⁾, Passau, von der in das Gebiet der Kriminalistik gehörenden Handschriftidentifizierung ausgehend, verallgemeinernd: „Im Interesse der Sache dürfte es aber liegen, wenn die Rechtswahrer nicht bloß lernen, wie Strafsachen abgeurteilt werden, sondern auch, wie sie aufgedeckt werden, also wie sie beangangen werden. Zwar hat vielleicht der eine oder andere hier und dort die Gelegenheit, solches zu erfahren, anders wäre es aber, wenn er sich zwangsweise damit befassen müßte, wenn also mindestens der spätere Richter und Staatsanwalt daraus eine Prüfung ablegen müßte.“

Die angeführten Angaben erschöpfen durchaus nicht das diesbezügliche Schrifttum. Sie genügen aber, um zu erkennen, daß eine kriminalistische Ausbildung der Juristen schon seit einem halben Jahrhundert für notwendig erachtet wird und unentwegt angestrebt wurde. Trotzdem ist aber in Deutschland auch in neuerer Zeit nur wenig gesehen, um diese Frage zweckmäßig zu regeln. An einigen Universitäten sind zwar kriminalistische Einzelgebiete vorgetragen worden, wie Spurenkunde, Daktyloskopie, ausgewählte Kapitel aus der gerichtlichen Medizin und Kriminaltechnik sowie naturwissenschaftliche Kriminalistik; eine umfassende und systematische kriminalistische Ausbildung der Juristen ist aber m. W. noch nicht erfolgt. Nur an den seit Beginn 1946 organisierten Lehrgängen zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten aus dem Volk in der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland ist die Kriminalistik berücksichtigt und in das Lehrprogramm aufgenommen worden.

Wir wollen hier nicht bei der Frage über die kriminalistische Ausbildung der Juristen in anderen Staaten verweilen, möchten aber doch erwähnen, daß auch schon in den ganz jungen baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) die große Bedeutung einer solchen Ausbildung erkannt worden war. So wurde in Lettland an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Riga schon 1927 das Lehrfach „Kriminalistische Untersuchungsmethoden“ als fakultativ obligatorisch eingeführt, und an den Universitäten in Estland und Litauen wurde „Kriminalistik“ vorgetragen.

Aus den zitierten Angaben des Schrifttums ist ersichtlich, daß eine allgemeine kriminalistische Ausbildung der Juristen angestrebt wurde, welche die Hilfswissenschaften des Strafrechts erfassen sollte. Von den verschiedenen Wissensgebieten, die zu den Hilfswissenschaften des Strafrechts gehören, hat nun eines, und zwar die Kriminaltechnik, eine ganz besonders große Bedeutung für die praktische Tätigkeit des Juristen als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt und die Notwendigkeit einer Ausbildung vor allem auf diesem Gebiet soll hier eingehender erörtert werden.

Die Bezeichnung „Kriminaltechnik“ wird erst seit neuerer Zeit gebraucht und man hat den Begriff „Kriminaltechnik“ dazwischen auch mit „Kriminalistik“ identifiziert. Diese beiden Begriffe sind aber nicht identisch. Das Wort „Kriminalistik“ wurde, wie schon eingangs erwähnt, von Hans Gross^{1) 2)} geprägt, als Begriff für einen von ihm neugeschaffenen Zweig der Kriminalwissenschaft. Er definierte die „Kriminalistik“ als die Lehre von den Tatsachen im Strafrecht und teilte sie in zwei Wissensgebiete: die objektive oder eigentliche Kri-

minalistik und die subjektive Kriminalistik oder Kriminalpsychologie; die erstere befaße sich mit den Dingen des Strafrechts, als den eigentlichen Realien desselben. Später schrieb Gross¹⁾: „Als die Kriminalistik zuerst in die Welt trat, konnte begreiflicher- oder wenigstens entschuldbarermaßen, noch nicht klar sein, welche Materien zu ihr gehören und in welcher Gruppierung diese zu bieten seien.“

Zugleich präzierte Gross dann auch die Stellung der Kriminalistik im System des Strafrechts und illustrierte sie in einer Übersichtstafel. An die Spitze stellte er die „Kriminologie“, die er in Einzelgebiete und diese in Einzeldisziplinen aufteilte. Als besondere Disziplinen gruppierte er unter anderen auch die „Kriminalistik“ und die „Kriminalpsychologie“. Er hatte also, abweichend von seiner ursprünglichen Begriffsbestimmung der „Kriminalistik“, aus letzterer die „Kriminalpsychologie“ als besondere Disziplin ausgeschieden. Somit war und ist nunmehr die Bezeichnung „Kriminalistik“ nur noch auf jenes Gebiet zu beziehen, daß Gross als „objektive oder eigentliche Kriminalistik“ bezeichnet hatte und das sich mit den eigentlichen Realien des Strafrechts befaße.

Das derart präzierte Gebiet der Kriminalistik hat sich nun mit der Zeit immer mehr und mehr entwickelt. In demselben haben sich Einzelgebiete gebildet, von denen eines ganz besonders umfangreich ist und den Charakter einer besonderen wissenschaftlichen Disziplin mit ihren ganz bestimmten Aufgaben hat. Dieses Gebiet bezeichnen wir als „Kriminaltechnik“. Im System des Strafrechts ist die „Kriminaltechnik“ als eine Disziplin der „Kriminalistik“ zu erachten.

Das Wort Kriminaltechnik ergibt sich aus der Zusammensetzung des lateinischen Wortes „crimen“ (Verbrechen) und des vieldeutigen griechischen Wortes *texv* (das dem Worte Technik zugrunde liegt. Wenn wir von der Bedeutung des Wortes *κτῆρ* ausgehen, das die Begriffe^{2) 3)} Kunst, Kunstfertigkeit, Geschicklichkeit, Gewerbe, Wissenschaft in sich schließt, so hat das Wort „Kriminaltechnik“ seiner Etymologie nach die Kunst und das Wissen zu bedeuten, wie Verbrechen aufzuklären sind.

Unsere Definition des Begriffes „Kriminaltechnik“ lautet:

„Die Kriminaltechnik* ist eine von den wissenschaftlichen Disziplinen der Verbrechenaufklärung. Sie übermittelt das Wissen, wie zwecks Aufklärung von Verbrechen, zur Ermittlung des Täters und Erlangung objektiver Beweise für die Täterschaft, sachliche Beweise und Spuren unter Ausnutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel zu ermitteln und durch wissenschaftliche Untersuchung auszuwerten sind. Ihr Forschungsgebiet erfährt sämtliche Wissenschaften, um zu ergründen, was von deren Errungenschaften unmittelbar oder nach entsprechender Bearbeitung für Zwecke der Verbrechenaufklärung nutzbar gemacht werden kann.“

Aus diesen Aufgaben der „Kriminaltechnik“ ergibt sich ihre oben erwähnte große praktische Bedeutung für die Gerichtstätigkeit des Juristen.

1) Dr. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1908, 6. Auflage, Vorwort zur 4. Auflage 1904, S. XV, XVI.

2) Franz Passow, Handwörterbuch der griechischen Sprache. Leipzig, 1867, Fr. Chr. Wilh. Vogel.

3) Dr. V. Rost, Griechisch-deutsches Wörterbuch. Erfurt und Gotha, 1829, Verlag in der Hennings'schen Buchhandlung.

1) Re i t b e r g e r, Zur Frage des Beweiswertes der Schriftgutachten nebst statistischen Unternehmungen über die Häufigkeit einiger Schriftmerkmale. Archiv für Kriminologie Bd. 108, S. 136.

2) Hans Gross, Kriminalistik. Deutsche Juristen-Zeitung vom 16. Februar 1901, Nr. 4, und Gesammelte Aufsätze, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902, Bd. 1, S. 89—93.